

Satzung der Carl-Stumpf-Gesellschaft e.V.

(Fassung vom 4.10.2014)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen "Carl-Stumpf-Gesellschaft e.V." wird ein eingetragener Verein errichtet.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Dortmund. Die Gesellschaft erlangt durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit.
3. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Ort der Verwaltung wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Die Carl-Stumpf-Gesellschaft e.V. verfolgt den Zweck, das Studium der programmatischen Schriften von Carl Stumpf zu ermöglichen, seine Arbeiten und ihre philosophisch-erkenntnis-theoretische Bedeutung für den interdisziplinären Diskurs zwischen den verschiedenen Wissenschaften zu verbreiten.
2. Der Zweck der Gesellschaft soll namentlich erreicht werden durch:
 - a. Neuherausgabe der Werke von Carl Stumpf
 - b. Förderung von Forschungsarbeiten, die sich der erneuten Auseinandersetzung mit epistemischen Grundlagenfragen widmen
 - c. andere geeignete Maßnahmen, die die Philosophie und Psychologie Carl Stumpfs fördern und verbreiten, so etwa durch wissenschaftliche Veranstaltungen, Vorträge, Artikel in Fachzeitschriften auf nationaler und internationaler Ebene
 - d. Nutzung zeitgemäßer Medien (Internet-Portal), die der Fachwelt und einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, um alle erforderlichen Informationen, die mit Carl Stumpf im Zusammenhang stehen, schnell und zeitgemäß zugänglich zu machen
 - e. Aufbau eines wissenschaftlichen Institutes oder einer Akademie
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Die Carl-Stumpf-Gesellschaft kann natürliche Personen und wissenschaftliche Gesellschaften zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ernennung erfolgt durch den Ersten und den Zweiten Vorsitzenden auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch den freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
2. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

In der ersten Mitgliederversammlung werden gewählt

- a. Der 1. Vorsitzende für die Dauer von 4 Jahren
- b. Der 2. Vorsitzende für die Dauer von 3 Jahren
- c. Der Kassenwart für die Dauer von 2 Jahren

Nach Ablauf dieser ersten Amtsperiode werden die Vorstandsmitglieder jeweils für 3 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich (auch durch Mails) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand

ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

5. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den von ihnen im Namen der Carl Stumpf Gesellschaft getätigten Brief- und E-Mail-Verkehr (Posteingänge und Postausgänge) vollständig und schriftlich zu archivieren.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt, er kann im In- oder Ausland liegen.
3. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist nur möglich
 - Aufgrund einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung und/oder
 - Für schriftlich gestellte Anträge, die spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder. Eine Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung ist unzulässig.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.

Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen seit Zugang des Ersuchens beim Vorstand, ist jedes Vorstandsmitglied oder jedes Vereinsmitglied zur Einberufung berechtigt.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziff. 5 der Abgabeordnung, möglichst in Form der Förderung von Zwecken der musikalischen Früherziehung zu verwenden hat.